



**Generalprokuratur
beim Obersten Gerichtshof**

GZ: 327/18b-26

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Schmerlingplatz 11
A-1011 Wien

Briefanschrift
A-1011 Wien, Schmerlingplatz 11

Telefon
01/52152-3679

Telefax
01/52152-3313

E-Mail
generalprokuratur@justiz.gv.at

Sachbearbeiter: Rev. Gál
Klappe: 3679 (DW)

per Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2018)

Die Generalprokuratur beehrt sich, die Stellungnahme vom 30. Mai 2018 zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Wien, am 30. Mai 2018
Der Leiter der Generalprokuratur:
Dr. Franz Plöchl

Elektronisch gefertigt



**Generalprokuratur
beim Obersten Gerichtshof**

GZ: 327/b-26

An das
Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz

in Wien

per Mail: team.s@bmvrdj.gv.at

Schmerlingplatz 11
A-1011 Wien

Briefanschrift
A-1011 Wien, Schmerlingplatz 11

Telefon
01/52152-3679

Telefax
01/52152-3313

E-Mail
generalprokuratur@justiz.gv.at

Sachbearbeiter: Rev. Gál
Klappe: 3679 (DW)

zu BMVRDJ-S318.041/0002-IV 1/2018

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2018)

Die Generalprokuratur beehrt sich, zum oben genannten Gesetzesentwurf folgende

Stellungnahme

zu erstatten, die elektronisch auch dem Präsidium des Nationalrates zugemittelt wird:

Gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf bestehen – abgesehen von der nachfolgenden Anmerkung – keine Einwände.

Zu Art 1 Z 5 - § 95 Abs 1 Z 2 StGB:

Den vorgeschlagenen neu zu schaffenden Straftatbestand der Behinderung der Hilfeleistung (§ 95 Abs 1 Z 2 StGB) verwirklicht, wer bei einem Unglücksfall oder einer Gemeingefahr (§ 176) eine Person behindert, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will.

§ 95 StGB ist im Ersten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches enthalten, welcher strafbare Handlungen gegen Leib und Leben pönalisiert. § 95 StGB schützt daher – wie auch § 94 StGB – die Rechtsgüter Leib und Leben (vgl. *Murschetz*, SbgK § 94 Rz 3, § 95 Rz 3). Folglich ist die Hilfsbedürftigkeit des Opfers Tatbestandserfordernis des § 95 Abs 1 StGB („... unterlässt, die ... offensichtlich erforderliche Hilfe zu leisten“) wie auch des § 94 Abs 1 StGB („... unterlässt, ... die erforderliche Hilfe zu leisten“). Mangels (weiterer) Hilfsbedürftigkeit des Opfers im Handlungszeitpunkt entfällt daher der jeweilige Deliktstatbestand, so insbesondere etwa auch dann, wenn das Opfer zum Tatzeitpunkt bereits verstorben ist (vgl. *Kienapfel/Schroll* StudB BT I⁴ [2016] § 94 Rz 24, § 95 Rz 30 mit Judikaturnachweis), weil diesfalls eine Beeinträchtigung der angesprochenen Rechtsgüter schlechthin ausgeschlossen ist.

Die in Aussicht genommene Einordnung des neu zu schaffenden Straftatbestandes der Behinderung der Hilfeleistung in den dem Schutz der Rechtsgüter Leib und Leben dienenden Ersten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches erfordert solcherart unter rechtsgutbezogenen Regelungsgesichtspunkten, die Hilfsbedürftigkeit des Opfers – allenfalls (unter pragmatischen Gesichtspunkten sonstiger erschwerter Nachweisbarkeit der subjektiven Tatseite) auch nur als objektive Bedingung der Strafbarkeit (vgl. § 91 Abs 1 und 2 StGB) – in den Deliktstatbestand aufzunehmen oder (umgekehrt) zumindest die fehlende Hilfsbedürftigkeit als Tatbestandsausschlussgrund (vgl. dazu etwa zuletzt § 91a Abs 2 StGB) zu normieren. Denn andernfalls läge Strafbarkeit auch in jenen Fällen vor, in welchen eine Beeinträchtigung des Rechtsgutträgers – etwa wegen dessen vorherigen Ablebens – jedenfalls ausgeschlossen ist.

Abschließend wird angemerkt, dass die nur rund zweiwöchige Begutachtungsfrist in Ansehung des nicht unbeträchtlichen Volumens des Gesetzesvorhabens nicht angemessen ist.

Wien, am 30. Mai 2018

Der Leiter der Generalprokuratur:

Dr. Franz Plöchl

Elektronisch gefertigt